

GlobalWafers GmbH

München, Deutschland

Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sowie über den Eintritt von Vollzugsbedingungen

Die GlobalWafers GmbH, München, Deutschland, („**Bieterin**“) hat am 21. Dezember 2020 die Angebotsunterlage für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) an die Aktionäre der Siltronic AG, München, Deutschland, zum Erwerb ihrer auf den Namen lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) der Siltronic AG (ISIN DE000WAF3001) („**Siltronic-Aktien**“) gegen Zahlung einer zwischenzeitlich erhöhten Geldleistung in Höhe von jetzt EUR 145,00 je Siltronic-Aktie veröffentlicht („**Übernahmeangebot**“). Nach der Änderung des Übernahmeangebots vom 25. Januar 2021 endete die Annahmefrist des Übernahmeangebots am 10. Februar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland).

1 Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WpÜG

- 1.1** Bis zum Ablauf der Annahmefrist am 10. Februar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland), („**Meldestichtag**“) ist das Übernahmeangebot für insgesamt 12.975.305 Siltronic-Aktien angenommen worden. Dies entspricht einem Anteil von ca. 43,25 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Siltronic AG.
- 1.2** Die Bieterin hielt am Meldestichtag unmittelbar 2.840.625 Siltronic-Aktien. Darüber hinaus hatte die Bieterin zum Meldestichtag Erwerbsverträge über den Erwerb von 10.531 Siltronic Aktien außerhalb des Übernahmeangebots abgeschlossen, welche verspätet am 11. Februar 2021 vollzogen wurden. Dies entspricht zusammen einem Anteil von ca. 9,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Siltronic AG. Darüber hinaus hielt die GlobalWafers Co., Ltd., Hsinchu, Taiwan, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, am Meldestichtag unmittelbar 650.000 Siltronic-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,17 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Siltronic AG. Darüber hinaus hielt die GlobalWafers B.V., Amsterdam, Niederlande, eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG, am Meldestichtag unmittelbar 600.021 Siltronic-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 2,00 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Siltronic AG.
- 1.3** Die Stimmrechte der 650.000 Siltronic-Aktien, die von der GlobalWafers Co., Ltd. gehalten werden und die Stimmrechte der 600.021 Siltronic-Aktien, die von der GlobalWafers B.V. gehalten werden, werden der Sino-American Silicon Products Inc., Hsinchu, Taiwan, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Die Stimmrechte der 600.021 Siltronic-Aktien, die von der GlobalWafers B.V. gehalten werden, werden auch der GlobalWafers Co., Ltd., GWafers Singapore Pte. Ltd., Singapore, und der GlobalWafers Singapore Pte. Ltd., Singapore, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet. Die Stimmrechte der 2.851.156 Siltronic-Aktien, die von der Bieterin gehalten werden (inklusive der 10.531 Siltronic-Aktien, deren Erwerb nach dem Meldestichtag am 11. Februar 2021 vollzogen wurde), werden der Sino-American Silicon Products Inc., der GlobalWafers Co., Ltd., der GWafers Singapore Pte. Ltd., der GlobalWafers Singapore Pte. Ltd. und der GlobalWafers B.V. gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG zugerechnet.
- 1.4** Die Bieterin hat mit der Wacker Chemie AG, München, Deutschland, am 9. Dezember 2020 eine Vereinbarung über die Veröffentlichung und Annahme eines öffentlichen Übernahmeangebots für die Siltronic AG in Bezug auf 9.250.000 Siltronic-Aktien abgeschlossen („**Vereinbarung**“). Die Bieterin und mittelbar die weiteren Kontrollerwerber (d.h. Sino-American

Silicon Products Inc., GlobalWafers Co., Ltd., GWafers Singapore Pte. Ltd., GlobalWafers Singapore Pte. Ltd. und GlobalWafers B.V.) hielten daher im Hinblick auf 30,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Siltronic AG ein Instrument im Sinne von § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG). Zum Meldestichtag hatte die Wacker Chemie AG das Übernahmeangebot auf Grundlage der Vereinbarung für die 9.250.000 Siltronic-Aktien angenommen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 30,83 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Siltronic AG. Diese 9.250.000 Siltronic-Aktien sind bereits in der Gesamtzahl der Siltronic-Aktien, für die das Übernahmeangebot gemäß Ziffer 1.1 dieser Bekanntmachung angenommen wurde, enthalten.

- 1.5** Darüber hinaus hielten am Meldestichtag weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Siltronic-Aktien, darauf bezogene Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG oder Ansprüche auf Übertragung von Siltronic-Aktien. Ihnen waren am Meldestichtag auch keine Stimmrechte aus Siltronic-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.
- 1.6** Die Mindestannahmeschwelle des Übernahmeangebots (wie in Ziffer 13.1.3 der Angebotsunterlage in der durch Ziffer 2 der Angebotsänderung vom 25. Januar 2021 geänderten Fassung beschrieben) betrug 50 % der im Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist ausgegebenen Siltronic-Aktien. Die Gesamtzahl der für diese Mindestannahmeschwelle zum Ablauf der Annahmefrist zu berücksichtigenden Siltronic-Aktien beläuft sich auf 17.076.482 Siltronic-Aktien. Dies entspricht einem Anteil von ca. 56,92 %.

2 Eintritt von Vollzugsbedingungen

Gemäß Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage werden das Übernahmeangebot und die in Folge der Annahme des Übernahmeangebots zustande gekommenen Verträge mit den Aktionären der Siltronic AG nur vollzogen, wenn die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (und vor Nichteintritt der jeweiligen Vollzugsbedingung) wirksam auf den Eintritt der dort bezeichneten Vollzugsbedingungen verzichtet hat oder die Vollzugsbedingungen innerhalb der dort angegebenen Fristen eingetreten sind.

Die Vollzugsbedingungen unter Ziffer 13.1.3 („Mindestannahmeschwelle“) der Angebotsunterlage (in der durch Ziffer 2 der Angebotsänderung vom 25. Januar 2021 geänderten Fassung), Ziffer 13.1.4 („Keine Wesentliche Nachteilige Veränderung der Zielgesellschaft“) und Ziffer 13.1.5 („Kein wesentlicher Abfall des Halbleiter-Index PHLX-Semiconductor-Sector-Index oder des MDAX-Index“) der Angebotsunterlage sind eingetreten. Das Übernahmeangebot steht damit noch unter dem Vorbehalt des Eintritts der über die Annahmefrist hinauswirkenden Vollzugsbedingungen unter Ziffer 13.1.1 („Fusionskontrollrechtliche Freigaben“) Aufzählungszeichen (ii) bis (viii) und Ziffer 13.1.2 („Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben“) der Angebotsunterlage.

3 Weitere Annahmefrist

Aktionäre der Siltronic AG, die das Übernahmeangebot bisher noch nicht angenommen haben, können das Übernahmeangebot gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 WpÜG noch innerhalb von zwei Wochen nach der hiermit erfolgten Bekanntmachung, d.h. im Zeitraum vom

16. Februar 2021 bis zum 1. März 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

annehmen. Die endgültige Zahl der Siltronic-Aktien, für die das Angebot nach Ablauf der weiteren Annahmefrist angenommen wurde, wird bekanntgegeben, sobald diese feststeht, voraussichtlich am 4. März 2021.

Wichtiger Hinweis

Diese Bekanntmachung ist weder ein Angebot zum Kauf noch eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Aktien der Siltronic AG. Die Bedingungen und weitere das Übernahmeangebot der GlobalWafers GmbH an die Aktionäre der Siltronic AG betreffende Bestimmungen sind in der Angebotsunterlage dargelegt. Investoren und Aktionären der Siltronic AG wird dringend empfohlen, die Angebotsunterlage sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehenden Mitteilungen und Dokumente zu lesen, da sie wichtige Informationen enthalten.

München, 15. Februar 2021

GlobalWafers GmbH

Der Geschäftsführer